

Stationäre Stromspeicher

Landesförderung Wien

Allgemeines in Kürze

Gefördert werden stationäre Stromspeicher basierend auf Lithium- und Natriumionentechnologie zur Speicherung von Strom aus Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen). Einreichen können natürliche und juristische Personen, die in Wien einen Speicher errichten werden.

Die **Antragstellung** muss **vor Umsetzung der Maßnahme (Bestellung des Speichers)** durchgeführt werden. Das Ausmaß der Förderung beträgt maximal 30 % der förderungsfähigen Gesamtkosten in Form eines einmaligen Investitionskostenzuschusses. Es werden maximal 10 kWh der nutzbaren Stromspeicherkapazität gefördert. Die Förderhöhe beträgt 200 Euro pro kWh.

Förderungsanträge können **bis 31. Dezember 2025** gestellt werden. Sollte der Zielwert von 1.500 Speicheranlagen vorzeitig erreicht werden bzw. die zur Verfügung stehenden Fördermittel vollständig ausgeschöpft sein, kann die Förderungsaktion vorzeitig beendet werden.

Die Umsetzungsfrist für Anträge beträgt 24 Monate ab Förderungszusage.

Was wird gefördert?

Gefördert werden stationäre elektrische Speicher auf Lithium- und Natriumionentechnologie zur Speicherung von Strom aus PV-Anlagen. Förderungsfähig sind:

- Speicher für Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser oder betriebliche Gebäude bis zu einer Nennkapazität von 10 kWh

Pro PV-Anlage und Standort kann nur ein Stromspeicher gefördert werden.

Nicht förderungsfähige Anlagen sind:

- Erweiterungen bestehender Stromspeicher-Anlagen

Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage.

Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Stromspeicher
- Lastmanagementsystem
- Montage
- Steuer- und Regeleinrichtungen
- Gutachten inkl. der erforderlichen Vorleistungen und Versuche
- Messeinrichtungen
- Planungs- und Beratungsleistungen

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Erweiterungen
- Eigenbauten sowie Prototypen
- Gebrauchte Speichersysteme
- Anlagen ohne Netzanschluss
- Leistungen oder Lieferungen, die vor Einlangen des Förderungsansuchens bei der Förderstelle in Auftrag gegeben, erbracht oder bezogen werden.
- Kosten für Speicheranlagen, die 10 kWh übersteigen

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Einreichen können natürliche und juristische Personen, die in Wien einen Stromspeicher errichten werden.
- Die Antragstellung für die Landesförderung muss **vor Umsetzung** der Maßnahme durchgeführt werden. Das bedeutet, dass vor Antragstellung keine Bestellung erfolgen darf. Es darf auch keine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, eingegangen werden. Ebenso darf vor Antragstellung nicht mit den Bauarbeiten begonnen werden. Für bereits in Auftrag gegebene Anlagen kann im Nachhinein keine Förderung laut den geltenden Förderungsrichtlinien gewährt werden.
- Die Frist für die Umsetzung der geplanten Maßnahme beträgt **24 Monate ab Förderungszusage**.
- Der Hersteller der Akkuzellen muss für sein Produkt eine Zeitwertersatzgarantie (7 Jahre) geben bzw. eine Rücknahmeverpflichtung mit dem Kunden eingehen.
- Sämtliche Förderungsvorhaben unterliegen der Förderrichtlinie 2023 für die Förderung der Erzeugung und Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern und von Energieeffizienzmaßnahmen und –programmen.
- Der Nachweis der Zählpunktnummer für die Stromeinspeisung (schriftliche Bestätigung durch den Netzbetreiber) ist spätestens vor Auszahlung der Förderung vorzulegen. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.wien.gv.at/ma64/energie/index.html>.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Pauschalbetrages ausbezahlt:

Speicher-Anlagen	
Standard-Förderungssatz	☐ 200 Euro pro kWh
	Die Förderung für den Stromspeicher ist mit 30 % der förderungsfähigen Kosten des Stromspeichers begrenzt.
	Es werden nur Kosten für Speichereinrichtungen mit maximal 10 kWh anerkannt. Sollte die Speicherkapazität größer sein, so werden die Kosten nur anteilmäßig anerkannt.
	<u>Beispiel:</u> 20 kWh-Stromspeicher Kosten: 12.000 Euro
	Pauschalförderung: 200 Euro/kWh * 10 kWh = 2.000 Euro
	30% Obergrenze: Anteilige Kosten für 10 kWh = 12.000 Euro / 20 kWh * 10 kWh = 6.000 Euro 6.000 Euro * 0,30 = 1.800 Euro Die Pauschalförderung von 2.000 Euro ist größer als die 30%-Obergrenze. Daher wird die Förderung in Höhe von 1.800 Euro gewährt.

Die Berechnung der Förderungshöhe, die im Förderungsvertrag angeführt ist, basiert auf der von dem/der Förderungswerber/in angegebenen Nennkapazität und den angegebenen Gesamtkosten bei der Antragstellung. Hierbei handelt es sich um einen Maximalbetrag. Die endgültige Förderungssumme wird nach Umsetzung der Maßnahmen und nach Vorlage der für die Endabrechnung erforderlichen Unterlagen ausbezahlt.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen.

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Checkliste	
Angebot zur Errichtung eines Stromspeichers durch eine Fachfirma	✓
Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis oder Führerschein)	✓

Darüber hinaus sind im Online-Antrag allgemeine Daten zum/zur Antragssteller/in (Adresse, Kontaktdaten, Bankdaten) sowie zum geplanten Stromspeicher (Standort, Art des Speichers, Hersteller, Zeitwertgarantie, nutzbare Stromspeicherkapazität, Gesamtkosten, weitere Förderstellen) anzugeben.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Eine Kombination mit der Speicherförderung des Klima- und Energiefonds oder der OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG ist ausgeschlossen.

Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 zuletzt geändert durch die **Verordnung (EU) Nr. 2023/1315** ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023, insbesondere Art 41 dieser Verordnung, bzw. die **Verordnung (EU) Nr. 2022/2472** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Agrarische Freistellungsverordnung) ABl. Nr. L 327 vom 21.12.2022, insbesondere Artikel 49 dieser Verordnung, sowie der **Verordnung (EU) 2023/1315** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Freistellungsverordnung für den Fischereibereich) ABl. Nr. L 167 vom 23.06.2023 insbesondere Artikel 33 dieser Verordnung.

Weitere Informationen zu den rechtlichen Grundlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen/landesfoerderung-wien.html.

Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/speicher-wien-private
www.umweltfoerderung.at/speicher-wien-betriebe

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite.

Die Einreichung ist ausschließlich online möglich.

Serviceteam Photovoltaik: DW 730

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-730 | F: DW 104
wien-pv@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at



Das Land Wien unterstützt Privatpersonen, Unternehmen und Institutionen durch Förderungen im Bereich Klima und Energie – für eine nachhaltige und verantwortungsvolle Umweltpolitik.

Die KPC managed die Förderung im Auftrag des Landes Wien